



INTERNATIONAL LABOUR ORGANIZATION

## ILO-Nachrichten 1 - 1999

Herausgeber: ILO-Vertretung, Hohenzollernstr. 21

53173 Bonn, Tel 0228/36 23 22, Fax 35 21 86

E-mail: [bonn@ilo.org](mailto:bonn@ilo.org) Internet: <http://www.ilo.org/bonn>

### Hansenne in Bonn

## **Scheidender ILO-Generaldirektor zieht Bilanz seiner 10-jährigen Amtszeit**

**Am 15. Dezember 1998 besuchte Dr. Michael Hansenne den neuen Arbeitsminister Walter Riester und sprach auf Einladung der Friedrich-Ebert-Stiftung im Rahmen einer Podiumsdiskussion zum Thema "Die Internationale Arbeitsorganisation und die Herausforderung der Globalisierung". Hansenne nutzte beide Ereignisse zu einer Rückschau auf ein Jahrzehnt, das die Organisation mit einem ungewöhnlichen Ausmaß weltweiter Veränderungen konfrontierte und ihr Bewährungsproben von existentieller Bedeutung abverlangte. Der Generaldirektor hob drei Vorgänge besonders heraus:**

### **Integration des ehemaligen Ostblocks**

Der Ende der 80er Jahre zunächst schleichende und zu Beginn der 90er sich überschlagende Zerfallsprozeß des früheren Ostblocks berührte die ILO direkt und fundamental. Dies zunächst im Hinblick auf die allgemeine Achtung und das Selbstverständnis der Organisation. Über Jahrzehnte hatte die ILO als Forum der Ost-West-Auseinandersetzungen erhalten müssen und unter dem permanenten Versuch der ideologischen Instrumentalisierung beträchtlich gelitten. Diese Periode war nun zu Ende. Das ausdrückliche und glaubhafte Bekenntnis zu den Werten und Zielen der Organisation war größer als je zuvor. Gleichzeitig stiegen auch die Erwartungen an die Bereitschaft und Fähigkeit der ILO, sich mit Rat und Hilfe beim Aufbau freiheitlicher Sozial- und Gesellschaftsstrukturen in den neuen oder politisch neu orientierten Mitgliedstaaten zu engagieren. Die ILO reagierte mit

einer nachhaltigen Ausweitung der Technischen Zusammenarbeit in den betroffenen Regionen. Ihr Hauptaugenmerk war darauf gerichtet, daß die unumgängliche Umstrukturierung der Wirtschaft Hand in Hand gehe mit der Entwicklung funktionsfähiger sozialer Sicherungssysteme - eine Position, die es bei der damals herrschenden Liberalisierungseuphorie nicht leicht hatte. Heute, nach vielen Fehl- und Rückschlägen dieser "reinen" Wachstumsdoktrin, hat die ILO-Strategie deutlich an Boden gewonnen. Bei allem war es jedoch ein herausgehobenes Anliegen der Organisation, die Heranbildung unabhängiger Arbeitgebervertretungen und freier Gewerkschaften zu unterstützen. Dieses Bestreben resultierte zunächst ganz natürlich aus der Verankerung des Prinzips der Dreigliedrigkeit in der Verfassung der ILO. Dahinter steht aber die Grundüberzeugung, daß eine freiheitlich demokratische Ordnung

letztlich nur dort entstehen und fort dauern kann, wo Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gewährleistet sind.

### **Dezentralisierung der Technischen Zusammenarbeit**

Gerade die Aktivitäten in den Staaten des ehemaligen Ostblocks hatten gezeigt, daß eine enge und unmittelbare Zusammenarbeit zwischen der ILO, den jeweiligen Regierungen und den maßgeblichen gesellschaftlichen Organisationen - vornehmlich Gewerkschaften und Arbeitgebervertretungen - entscheidend für das Gelingen der Technischen Hilfe ist. Daraus hat die ILO weitreichende Schlußfolgerungen gezogen. An die Stelle von extern entworfenen Entwicklungsstrategien setzt sie nun auf das Konzept des kooperativen Miteinanders, eine Politik der aktiven Partnerschaft, die ihre Ausprägung darin findet, daß gemeinsam mit der Regierung und den Sozialpartnern sowohl die Ziele als auch konkrete Vorschläge für die Lösung sozialer Probleme im Lande erarbeitet und realisiert werden. Diese Neuorientierung hat tiefgreifende Auswirkungen auf die innere Struktur der Organisation. In Afrika, Asien, Lateinamerika, Mittel- und Osteuropa sowie im Nahen Osten sind 16 multidisziplinäre Teams eingerichtet worden, die die regionalen Aktivitäten durchführen und koordinieren. Die Folge: Der Anteil jener ILO-Mitarbeiter, die in der Genfer Zentrale tätig sind, ist, gemessen am gesamten Personalbestand der Organisation, stetig gesunken. Ein temporärer Einsatz "draußen" gilt heute als Muß für jeden ILO-Bediensteten.

### **Sozialpolitische Flankierung der Globalisierung des Wirtschaftsgeschehens**

Der 18. Juni 1998 markiert eine bedeutende Wegmarke in dem seit Beginn der 90er Jahre immer rascher fortschreitenden Prozeß der Liberalisierung der Weltwirtschaft. Mit der Annahme der "ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit" (wir berichteten ausführlich in den ILO-Nachrichten 2/98) bekennt sich die internationale Gemeinschaft zu einer unabdingbaren sozialen Grundausstattung, die, sofern sie bereits besteht, im weltweiten Wettbewerb um Investitionen, Arbeitsplätze und Absatzmärkte nicht angetastet werden darf - oder im Zuge der sozio-ökonomischen Entwicklung möglichst rasch erreicht werden soll. Damit ist der ILO ein Durchbruch gelungen, der erst nach langwierigen internen Diskussionen und unter Mobilisierung aller Kompromiß- und Konsenspotentiale der Beteiligten erzielt wurde und die Organisation zeitweilig in eine Zerreißprobe stellte. Jetzt ist es eindeutig: Alle Regierungen und ihre Sozialpartner betrachten den weltweiten Wettbewerb und das daraus hervorgehende Wirtschaftswachstum als zwar notwendige, jedoch nicht hinreichende Voraussetzung für den sozialen Fortschritt der Menschheit und die Überwindung der Armut. Flankierend hinzukommen muß eine aktiv gestaltende Sozial- und Gesellschaftspolitik, die ein gewisses Maß an Gleichheit und Teilhabe aller an den Früchten des gemeinsamen Wirtschaftens gewährleistet.

Damit es nicht bei bloßen Bekenntnissen bleibt, hat der Verwaltungsrat der ILO in seiner letztjährigen Novembersitzung, also zum frühestmöglichen Zeitpunkt, ein eigenes Verfahren zur Kontrolle der

Umsetzung der Erklärung verabschiedet. Die ILO ihrerseits wird alles in ihren Kräften Stehende tun, um jenen Ländern ihre Hilfe zuteil werden zu lassen, die sich bisher nicht in der Lage sahen, alle grundlegenden Übereinkommen, z.B. zur Kinderarbeit, zu ratifizieren. Dann, so Hansenne, wird es nicht länger möglich sein, daß diejenigen Länder, die die maßgeblichen Übereinkommen ratifizieren könnten, dies aber nicht wollen, sich hinter denen verstecken, die ratifizieren möch-

ten, aber nicht können - übrigens eine Konstellation so alt wie die ILO selbst. So lautet eine Passage in der Präambel der ILO-Verfassung aus dem Jahre 1919: "Auch würde die Nichteinführung wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch eine Nation die Bemühungen anderer Nationen um Verbesserung des Loses der Arbeitnehmer in ihren Ländern hemmen". Ein alter Satz, der eine aktuelle Problematik auf den Punkt bringt.

## **Prostitution als Wirtschaftsfaktor?**

Lin Lean Lim ( ILO Genf), Autorin der preisgekrönten Studie "The Sex Sector", äußert sich zu einem heiklen Thema

Anläßlich einer Fachtagung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 23. November 1998 zum Thema "Die Auswirkungen der Wirtschaftskrise in Asien auf die Sexindustrie" erläuterte Frau Lin Lean Lim Hintergründe und Ergebnisse ihrer Studie. Frau Lim war auf der Frankfurter Buchmesse im Herbst vergangenen Jahres für diese Studie mit dem wichtigen Buchpreis "International Nike-Award" ausgezeichnet worden.

Das Thema Prostitution ist vielschichtig und berührt verschiedene gesellschaftspolitische Bereiche: Gesundheitsfragen - hier insbesondere die HIV-Problematik, - Religion, Moralvorstellungen, öffentliche Sicherheit, organisierte Bandenkriminalität sind ebenso involviert wie etwa Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen sowie geschlechtspezifische Diskriminierung.

Die ILO will mit der Untersuchung auf einen nur wenig erforschten Aspekt dieses Phänomens aufmerksam machen: die Sexindustrie als Wirtschaftsfaktor. Frau Lim erläuterte, zu welchem wichtigem Wirt-

schaftssektor die Sexindustrie in vielen Ländern der Welt, insbesondere jedoch in Südost-Asien geworden ist; die schwere Wirtschaftskrise in dieser Region treibe zudem weitere Frauen und Kinder in die Prostitution. Die Arbeitsbeziehungen erwachsener Beschäftigter reichen von der frei gewählten und gut bezahlten Tätigkeit bis hin zu Ausbeutung und echter Sklaverei. "Diese Ambivalenz gibt es bei der Kinderprostitution nicht" meinte die Autorin und verdeutlichte damit die besondere Problematik bei Minderjährigen.

Der Bericht schätzt, daß zwischen 0,25 und 1,5% der weiblichen Erwerbsbevölkerung in den von der Studie erfaßten Ländern (Indonesien, Malaysia, die Philippinen und Thailand) der Prostitution nachgehen. Die angegliederten Branchen (Bars, Hotels, Reisebüros etc.) beschäftigten weitere Millionen von Menschen. Die Sexindustrie erbringt damit unbestritten einen substantiellen Beitrag zum Nationaleinkommen und - durch entsprechende Deviseneinnahmen von ausländi-

schen Touristen - zum Ausgleich der Zahlungsbilanz. Der Anteil dieses erweiterten Sex-Sektors am Sozialprodukt der untersuchten Länder liegt zwischen 2% und 14%. Zu beachten ist auch, daß in die Städte abgewanderte Prostituierte in erheblichem Umfang zum Lebensunterhalt ihrer Familien in den immer weiter verarmenden ländlichen Gebieten beitragen.

Die Autorin warnte eindringlich vor moralisierenden Patentrezepten. Das bloße Verbot der Prostitution mache es eher schwieriger, der Ausbreitung von HIV, Kinderprostitution und des organisierten Menschenhandels Herr zu werden. Sie sprach sich für eine offizielle Regis-

trierung der entsprechenden Etablissements und Arbeitskräfte aus. Dies käme nicht einer "Legalisierung" der Prostitution gleich - wie es in der Presse mißinterpretiert wurde - sondern weise den Weg zu einem pragmatischen Lösungsansatz. Nur so sei es z.B. möglich, Präventions- und Rehabilitationsprogramme überhaupt in die Wege zu leiten.

Die ILO-Studie ist zu beziehen bei der ILO-Vertretung in Bonn:

**THE SEX SECTOR** The economic and social bases of prostitution in Southeast Asia, Lin Lean Lim ISBN 92-2109522-3 DM 42,-

### 50 Jahre Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit

## **ILO-Übereinkommen als Kernelement einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung und Katalysator für Demokratiebewegungen in aller Welt**

**1998 jährte sich die Verabschiedung des ILO-Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (Übereinkommen Nr. 87) zum fünfzigsten Mal. Dieses Übereinkommen konkretisiert jenes Grundprinzip, das nach dem Selbstverständnis der ILO weltweit prägend für die Arbeitsbeziehungen sein soll. Für eine internationale Organisation, deren Verfassung die Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber den Regierungen gleichstellt, hat dieses Übereinkommen naturgemäß eine herausragende Bedeutung. Doch nicht nur deswegen. Vereinigungsfreiheit als herausgehobenes Menschenrecht bildet letztlich die Grundlage für Demokratie und Selbstbestimmung. Daher ist es kein Zufall, daß das nachhaltige Eintreten für die tatsächliche Durchsetzung des Vereinigungsrechts zur Überwindung von Unterdrückung und Kolonialismus in zahlreichen Ländern beigetragen hat.**

### **Entstehung**

Der Erste Weltkrieg hatte zu der Erkenntnis geführt, daß der Weltfrieden auf Dauer nur auf sozialer Gerechtigkeit aufgebaut werden kann. An die Stelle von

Klassenkampf und Konfrontation sollte im inneren ein sozialpartnerschaftliches Miteinander von Kapital und Arbeit treten. Nach außen plädierte man für einen fairen Interessenausgleich. Aus dieser Grundposition heraus wurden auf der

Pariser Friedenskonferenz, auf der die Bedingungen für einen stabilen Frieden und eine neue internationale Ordnung diskutiert wurden, in die Delegationen der Staaten auch Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter aufgenommen. Jener Ausschuß der Konferenz, der sich mit der Einrichtung einer internationalen Organisation für Fragen der Arbeit beschäftigte, wurde sogar von einem Gewerkschaftsführer geleitet. Der von diesem Ausschuß erarbeitete Entwurf der Verfassung einer Internationalen Arbeitsorganisation wurde als letztes Kapitel in den Versailler Friedensvertrag aufgenommen.

Das Recht auf Vereinigungsfreiheit ist in der Verfassung der ILO selbst nicht ausdrücklich geregelt. Lediglich die Präambel weist es, neben anderen Elementen, als wichtiges Ziel aus.

Bei den Diskussionen über die Entwürfe der ersten ILO-Konventionen kam es immer wieder zu Auseinandersetzungen darüber, ob die Mitgliedstaaten allein durch ihren Beitritt und die damit verbundene Anerkennung der Verfassung das Vereinigungsrecht überhaupt, und wenn ja, mit welcher Reichweite anerkennen.

Daran änderte auch die 1944 verabschiedete Erklärung von Philadelphia, die Verfassungsrang hat und die Vereinigungsfreiheit als einen Grundpfeiler der Organisation bezeichnet, nichts. Vielmehr bestanden insbesondere die Gewerkschaften weiterhin auf verbindlicher Festbeschreibung des Rechts der Vereinigungsfreiheit in einem eigenen Übereinkommen. Nach langen Debatten zum Inhalt - so versuchten z.B. Länder des Ostblocks, die Arbeitgeber vom Recht der Vereinigungsfreiheit auszunehmen - verabschiedete die 31. Internationale Arbeitskonfe-

renz in San Franzisko im Sommer 1948 das Übereinkommen Nr. 87 "Über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts" mit überwältigender Mehrheit. Wenn auch den Vertretern der Arbeitnehmer die Regelungen nicht weit genug gingen, so wurde dennoch bei seiner Verabschiedung von allen die herausragende Bedeutung dieses Übereinkommens hervorgehoben. Knapp ein halbes Jahr danach wurde das Recht auf Vereinigungsfreiheit von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aufgenommen.

Um einigen der in den Debatten zum Inhalt des Übereinkommens vorgetragenen Wünschen der Arbeitnehmervertreter Rechnung zu tragen, war beschlossen worden, die Erarbeitung eines Übereinkommens über das Recht auf Kollektivverhandlungen auf die Tagesordnung der nächsten IAK zu setzen. Dieses Übereinkommen (Nr. 98) wurde auf der IAK 1949 verabschiedet und ergänzt das Übereinkommen Nr. 87 in einem zentralen Punkt.

### **Inhalt**

Das Übereinkommen übersetzt das verfassungsmäßige Recht auf Vereinigungsfreiheit in spezifische Rechte, die so praktisch umsetzbar und justiziabel werden. Sie werden in zehn kurzen, leicht verständlichen Artikeln - ohne Verwendung von juristischen Fachbegriffen - beschrieben. Die einfache Sprache soll gewährleisten, daß Arbeitnehmer überall auf der Welt den Inhalt des Rechtes verstehen, um sich gegebenenfalls persönlich darauf berufen zu können. Darüber hinaus wurde eine Pflicht der Mitgliedstaaten begründet, alles zu tun, um die Ausübung dieser Rechte tatsächlich zu gewährleisten.

## Überwachungsinstrumentarium

Generell gilt, daß Übereinkommen mit der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten für diese wirksam werden. Damit unterwerfen sie sich auch den in der Verfassung der ILO festgelegten Überwachungsmechanismen.

### Auszug aus dem Übereinkommen Nr. 87:

#### Artikel 2

Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber ohne jeden Unterschied haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, daß sie deren Satzungen einhalten.

#### Artikel 3

1. Die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben das Recht, sich Satzungen und Geschäftsordnungen zu geben, ihre Vertreter frei zu wählen, ihre Geschäftsführung und Tätigkeit zu regeln und ihr Programm aufzustellen.

2. Die Behörden haben sich jeden Eingriffs zu enthalten, der geeignet wäre, dieses Recht zu beschränken oder dessen rechtmäßige Ausübung zu behindern.

#### Artikel 4

Die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber dürfen im Verwaltungswege weder aufgelöst noch zeitweilig eingestellt werden.

#### Artikel 10

Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, für das dieses Übereinkommen in Kraft ist, verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern die freie Ausübung des Vereinigungsrechtes zu gewährleisten.

Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, regelmäßig über die Einhaltung der ratifizierten Übereinkommen zu berichten. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen können beim Internationalen Arbeitsamt Beschwerde gegen die Nichteinhaltung ratifizierter Normen einlegen. Die Mitgliedstaaten können gegen andere Mitgliedstaaten Klage bis hin zum Internationalen Gerichtshof erheben. Daneben haben die Staaten regelmäßig darzulegen, warum sie ein Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben.

Der Überwachungsmechanismus zum Übereinkommen Nr. 87 geht weiter und macht dadurch die Sonderstellung dieser Norm deutlich. Durch Beschluß des Verwaltungsrates wurde 1951 ein besonderer dreigliedriger Ausschuß für Vereinigungsfreiheit gebildet, der sich aus Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzt und dem seit 1978 eine unabhängige Persönlichkeit vorsitzt. Dieser Ausschuß behandelt angezeigte angebliche Verletzungen der Vereinigungsfreiheit, und zwar unabhängig davon, ob das betreffende Land ein entsprechendes Übereinkommen - insbesondere Nr. 87 - ratifiziert hat oder nicht.

Der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit untersucht systematisch die ihm angezeigten Fälle und legt dem Verwaltungsrat dazu einstimmig angenommene Schlußfolgerungen vor. Der Verwaltungsrat überwacht sodann den Vollzug der vom Ausschuß ausgesprochenen Empfehlungen zur Beseitigung der benannten Probleme. Auch wenn letztlich ein Durchsetzungsmechanismus fehlt, darf die Wirkung dieses Verfahrens, vor allem wegen des von ihm erzeugten moralischen und öffentlichen Drucks, nicht unterschätzt werden.

Der Ausschuß tritt dreimal jährlich zusammen und hat sich seit seiner Gründung mit rund 2000 Fällen befaßt, unter ihnen zahlreiche Delikte psychischer und physischer Gewalt vor allem gegen Gewerkschaftsmitglieder - auch mit tödlichem Ausgang. In seiner Spruchpraxis hat der Sachverständigenrat eine Reihe von Grundsätzen formuliert, die als eine Art internationaler Kodex für Vereinigungsfreiheit angesehen werden können.

### **Bedeutung für Bewahrung und Durchsetzung der Arbeitnehmerrechte**

Auch wenn davon ausgegangen werden sollte, daß alle Mitgliedstaaten mit ihrem Beitritt zur ILO die Vereinigungsfreiheit im Grundsatz anerkennen, so hat die Schaffung eines speziellen Übereinkommens, das in diesem Bereich konkrete, einklagbare Rechte eindeutig festschreibt, das Durchsetzungsvermögen der Organisation nachhaltig gestärkt. Jetzt fällt es leichter, gezielt "den Finger in die Wunde zu legen". Dabei geht es häufig nicht um schwerwiegende Delikte. Auch Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben und weit davon entfernt sind, seinen Kernbereich zu verletzen, sind gelegentlich kritischen Fragen ausgesetzt. Einige Beispiele aus den letzten Jahren, in denen eine Intervention der ILO zu bedeutenden Korrekturen führte, mögen dies verdeutlichen:

- Deutschland: Das Bundesverfassungsgericht stellt fest, daß kein Beamter aufgefordert werden darf, die Arbeit Streikender zu ersetzen.
- Australien: Die einige Jahre zuvor strafrechtlich abgesicherten Einschränkungen des Streikrechts werden wieder abgeschafft.
- Äthiopien: Die Verfassung von 1994

garantiert die Vereinigungsfreiheit auch für staatlich Bedienstete.

- Gabun: Das Arbeitsgesetzbuch erkennt das Recht auf gewerkschaftlichen Pluralismus an.

- Tschad: Das neue Arbeitsgesetzbuch schafft das Streikverbot ab, gewährt auch den Beamten das Recht der Vereinigungsfreiheit und läßt politische Aktivitäten der Gewerkschaften zu.

Es mag überraschen, daß die ILO immer wieder auch in den westlichen Staaten im Bereich Vereinigungsfreiheit aktiv werden muß. Dabei handelt es sich in aller Regel nicht um direkte Verletzungen. Im Vordergrund stehen vielmehr die Auslegung und Anwendung der vom Ausschuß für Vereinigungsfreiheit in seiner langjährigen Spruchpraxis entwickelten Grundsätze. Besonders hervorzuheben sind hier das Recht, auch konkurrierende Gewerkschaften zu gründen (Gewerkschaftspluralismus) und das Streikrecht. Obwohl das Streikrecht - was überraschen mag - in keiner ILO-Norm ausdrücklich benannt ist, gibt es keinen anderen Bereich, mit dem sich die einschlägigen ILO-Gremien mehr befasst hätten. Dabei wurde schon früh anerkannt, daß das Streikrecht eine logische Folge des Rechts auf Vereinigungsfreiheit ist.

### **Katalysator für Demokratiebewegungen**

Die Wirkungen des in dem Übereinkommen Nr. 87 verbrieften Rechts auf Vereinigungsfreiheit gehen weit über die Arbeitsbeziehungen hinaus. Die Gewährleistung dieses Rechts ist fast zwangsläufig mit der Ausübung demokratischer Rechte verbunden, so daß der Kampf um Vereinigungsfreiheit und für freie Gewerkschaften häufig Ausgangspunkt

für einen Demokratisierungsprozeß in vielen Staaten wird.

Die Internationale Arbeitskonferenz stellte 1970 in einer Resolution fest, daß die Existenz und die Arbeit freier Gewerkschaften nur dann denkbar seien, wenn bestimmte bürgerliche Grundrechte wie Freiheit der Person, Freiheit der Meinungsäußerung und Zugang zu den Informationsmedien, Versammlungsfreiheit und unabhängige Gerichte durch den Staat gewährt sind. Daher muß, so der Generaldirektor in seinem Bericht "Demokratisierung und die ILO" aus dem Jahre 1992, die ILO ein fundamentales Interesse an der Durchsetzung und Gewährleistung demokratischer Freiheitsrechte haben. In vielen Ländern war daher der Kampf um freie Gewerkschaften und mehr Arbeitnehmerrechte auch eine Auseinandersetzung um die grundlegenden demokratischen Rechte. So gerieten die Gewerkschaftsbewegungen nicht selten zur Speerspitze der Demokratiebewegungen.

Das bekannteste Beispiel ist sicherlich die Solidarnosc in Polen, deren Kampf letztlich den Zusammenbruch des Ostblocks auslöste.

Bereits kurz nach Gründung dieser ersten freien Gewerkschaft im damaligen Ostblock schaltete sich die ILO ein, um die Solidarnosc bei der formellen Anerkennung durch offizielle Registrierung zu unterstützen. Aufgrund der Intervention einer ILO-Delegation unter Leitung des damaligen Generaldirektors kam es zu offiziellen Verhandlungen zwischen Regierung und Solidarnosc und schließlich zur formellen Anerkennung durch den Obersten Gerichtshof Polens. So konnte ihr Führer Lech Walesa an der Spitze der Delegation der Arbeitnehmer-

vertreter Polens an der Internationalen Arbeitskonferenz 1981 teilnehmen. Auch das ein halbes Jahr später über das Land verhängte Kriegsrecht konnte die Entwicklung nicht mehr zurückdrehen. Der beharrliche Einsatz der ILO für die Vereinigungsfreiheit, der schwere Auseinandersetzungen mit der damaligen polnischen Regierung auslöste - so blieb die polnische Regierung demonstrativ der Internationalen Arbeitskonferenz 1983 fern -, führte schließlich im Jahre 1989 zu einem Gesetz, das die vollen Rechte des Übereinkommens Nr. 87 in Polen gewährleistet.

Lech Walesa hat mehrfach die Unterstützung der Solidarnosc durch die ILO als entscheidend bezeichnet. Vor allem die hierdurch zum Ausdruck gebrachte internationale Solidarität stärkte die damals noch junge Bewegung.

Noch langwieriger, letztlich aber ebenfalls von Erfolg gekrönt, war der Einsatz der ILO gegen die Apartheid und für die Rechte aller Arbeitnehmer in Südafrika. Obwohl Südafrika wegen des Wirkens der ILO 1966 sogar aus der Organisation austrat, ließ die ILO nicht nach, die verfolgten Gegner der Apartheid zu unterstützen. Nelson Mandela würdigte diese Unterstützung als einen wichtigen, nicht zu unterschätzenden Beitrag im Kampf um grundlegende Reformen in Südafrika.

Die Liste ähnlicher Beispiele ließe sich fortsetzen. In Europa wären hier die Demokratiesierungsprozesse in Portugal, Spanien und Griechenland zu nennen.

### **Ausblick**

Inzwischen haben mehr als 120 Mitgliedstaaten (von 174) der ILO das Übereinkommen Nr. 87 ratifiziert. Darüber hinaus wird die universelle Geltung des

Rechts auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen in der feierlichen Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vom 18. Juni 1998 als eines der vier herausragenden Grundprinzipien von allen Mitgliedstaaten anerkannt. Auch wenn damit bereits viel erreicht ist, bleibt für die ILO bei der Gestaltung der Arbeits- und Sozialbeziehungen noch viel zu tun. Die durch Globalisierung, supranationale

Unternehmen, Auflösung traditioneller Arbeitsbeziehungen, das Entstehen neuer Arbeitsformen wie Telearbeit oder Scheinselbständigkeit sowie das starke Anwachsen des sog. informellen Sektors bewirkten Veränderungen kennzeichnen ein weites Aktionsfeld und stellen die ILO vor neue Herausforderungen.

Verantwortlich für den Inhalt: Arnd Weber,  
Senior Adviser, ILO-Vertretung, Bonn